

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 22 CE 11.2353
Sachgebietsschlüssel: 423

Rechtsquellen:

§ 123 VwGO;
§ 8, § 10, § 11 GastV;
Verordnung der Stadt B***** über die Sperrzeit
in Gaststätten in der Stadt B***** vom 7. März 2011.

Hauptpunkte:

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung;
betriebsbezogene Ausnahmeregelung über die
Verkürzung der Sperrzeit für ein Tanzlokal;
öffentliches Bedürfnis;
besondere örtliche Verhältnisse;
Gemeinwohlverträglichkeit.

Leitsätze:

—

Beschluss des 22. Senats vom 28. November 2011
(VG Bayreuth, Entscheidung vom 21. September 2011, Az.: B 2 E 11.589)

22 CE 11.2353
B 2 E 11.589

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt ***

gegen

Stadt B*****,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

- Antragsgegnerin -

wegen

Sperrzeitverkürzung

(Antrag nach § 123 VwGO);

hier: Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 21. September 2011,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 22. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schenk,

die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Koch,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Dietz

ohne mündliche Verhandlung am **28. November 2011**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.750 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes eine Verpflichtung der Antragsgegnerin, ihr für das von ihr in der F****-*****-Straße in B***** betriebene Tanzlokal vorläufig bis zum rechtskräftigen Abschluss des von ihr eingeleiteten Normenkontrollverfahrens (Az. ** * *****) die Sperrzeit mittwochs und freitags auf die Zeit von 4:00 bis 6:00 Uhr und an Samstagen und Sonntagen auf die Zeit von 5:00 bis 6:00 Uhr zu verkürzen, hilfsweise diese Sperrzeitverkürzung bis zum 31. Januar 2012 auszusprechen.
- 2 Die Antragsgegnerin hat am 7. März 2011 die „Verordnung der Stadt B***** über die Sperrzeit in Gaststätten in der Stadt B*****“ erlassen, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt B***** vom 25. März 2011 (im Folgenden: Verordnung). Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in dem in ihrem § 1 Abs. 2 genannten und in einem Lageplan näher bezeichneten Bereich der B***** Innenstadt an Werktagen um 2:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Samstags und sonntags sowie an Feiertagen beginnt die Sperrzeit um 4:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. In der Nacht zum 1. Januar ist die Sperrzeit nach § 1 Abs. 4 der Verordnung aufgehoben. § 1 Abs. 3

Satz 1 der Verordnung ermöglicht abweichend von § 1 Abs. 1 der Verordnung die befristete und widerrufliche Verkürzung oder Aufhebung des Beginns der Sperrzeit für einzelne Betriebe bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse.

- 3 Die Antragsgegnerin hatte einen Antrag der Antragstellerin auf eine betriebsbezogene Sperrzeitverkürzung für die Zeit bis einschließlich Juli 2011 positiv verbeschieden und mit Bescheid vom 16. August 2011 im Übrigen abgelehnt. Hiergegen richtet sich eine Klage der Antragstellerin, über welche noch nicht entschieden ist. Zugleich mit der Klageerhebung stellte sie den Antrag nach § 123 VwGO.

- 4 Mit Beschluss vom 21. September 2011 (Az. * * * *****) lehnte das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth den Antrag ab und führte zur Begründung im Wesentlichen aus, ein Anordnungsanspruch sei für das Gericht nicht erkennbar. Aus anderen Hauptsacheverfahren sei dem Gericht bekannt, dass es in Teilen der B***** Innenstadt erhebliche Probleme mit nächtlichen Lärmbelästigungen gebe. Hiergegen sei die Antragsgegnerin mit ihrer Verordnung über die Sperrzeit in Gaststätten in der Stadt B***** vom 7. März 2011 eingeschritten. Im Rahmen der summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage des Eilverfahrens seien keine durchgreifenden Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dieser Verordnung erkennbar, insbesondere habe sich die Antragsgegnerin neben dem Ziel der Eindämmung des nächtlichen Lärms auch die Eindämmung alkoholbedingter Straftaten zum Ziel gesetzt. Für eine Ausnahme von der allgemein verlängerten Sperrzeit zugunsten der Antragstellerin sei das Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse erforderlich. Eine ausnahmsweise Verkürzung der Sperrzeit im Einzelfall dürfe insbesondere nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Die Beweislast für die Unbedenklichkeit liege bei der Antragstellerin. Aufgrund der Messung durch das Umweltamt der Antragsgegnerin vom 23./24. Juli 2011 in der F****-*****-Straße sei letztere zur Einschätzung gelangt, dass es am nächstgelegenen Immissionsort zu erheblichen nächtlichen Lärmimmissionsrichtwertüberschreitungen und Überschreitungen der maßgeblichen Spitzenpegel komme, die wohl auch von Diskothekenbesuchern verursacht würden und deshalb wohl auch der Antragstellerin zuzurechnen seien. Auch ein etwaiges Übergewicht der gewerblichen Nutzung im Umfeld des Betriebs mindere nicht den Schutzanspruch der zulässigen Wohnnutzung in der innerstädtischen Lage.

- 5 Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin. Sie stützt sich im Wesentlichen auf betriebsbezogene Belange sowie eine von ihr veranlasste Lärmmessung. Sie trägt vor, ein öffentliches Bedürfnis für eine Sperrzeitverkürzung sei gegeben, weil ihr Publikum überwiegend aus Studenten aus B***** und Umgebung bestehe, welche aufgrund des gewandelten Ausgehverhaltens erst nach Schließung der anderen gastronomischen Betriebe in die Tanzlokale in B***** und den Betrieb der Antragstellerin strömten. Ihr Tanzlokal bestehe seit Jahrzehnten, sei fest in der örtlichen Szene der Kneipen verwurzelt und daher Teil eines öffentlichen Bedürfnisses am Bestand dieser Einrichtung. Zudem lägen auch besondere örtliche Verhältnisse als Abweichung von den Verhältnissen im übrigen räumlichen Geltungsbereich der Verordnung vor. Im Umkreis von etwa 200 m dominiere lediglich gewerbliche Nutzung, in der F****-*****-Straße würden 32 Gebäude gewerblich und nur zehn Objekte zum Wohnen genutzt. Weiter hänge ihre Existenz von kürzeren Sperrzeiten ab, denn die Antragstellerin habe im Vergleich zum Jahr 2010 erhebliche finanzielle Einbußen durch deutlich zurückgegangene Umsätze hinnehmen müssen. Nach Auskunft ihres Steuerberaters müsse ansonsten der Antragstellerin die Schließung des Lokals empfohlen werden.
- 6 Die Antragsgegnerin tritt der Beschwerde entgegen, hält an der Konzeption ihrer Sperrzeitverordnung fest und verweist darauf, dass sich die Situation nachts nach Auskunft der Polizei erheblich entspannt habe; die Einsatzzahlen der Polizei und die Beschwerden von Anwohnern wegen Lärmbelästigung seien im problematischen nächtlichen Zeitraum rückläufig.
- 7 Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten dieses Verfahrens und des Normenkontrollverfahrens (Az. ** * *****) sowie auf die beigezogenen Behördenakten beider Verfahren, auf welche auch die Antragstellerin Bezug nimmt, verwiesen.

II.

- 8 Die Beschwerde, die nur anhand der dargelegten Gründe geprüft wird (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), ist nicht begründet.
- 9 Das Verwaltungsgericht hat zutreffend einen Anordnungsanspruch der Antragstellerin nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO verneint. Nach § 1

Abs. 3 der Verordnung kann für einzelne Betriebe der Beginn der Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden. Die Voraussetzungen hierfür hat die Antragstellerin nicht glaubhaft zu machen vermocht.

- 10 1. Für dieses Eilverfahren ist vorläufig von der Rechtmäßigkeit und damit auch Wirksamkeit der Verordnung auszugehen.
- 11 Offensichtliche formelle oder materielle Fehler der Verordnung sind bei der hier gebotenen summarischen Prüfung nicht erkennbar. Die Verordnung stützt sich auf die Gesamtsituation in der Innenstadt von B*****. Sie geht in nicht offenkundig fehlerhafter Weise für diesen Teilbereich des Stadtgebiets der Antragsgegnerin von besonderen örtlichen Verhältnissen im Sinn von § 10 GastV aus. Die Verordnung dient der Bekämpfung von Lärmbelästigungen der Anwohner während der Nachtzeit und der Eindämmung der alkoholbedingten Kriminalität in den frühen Morgenstunden. Beides sind allgemeine Gesichtspunkte im öffentlichen Interesse. Die Verursachungsbeiträge für nächtlichen Lärm und nächtliche Kriminalität können nur eingeschränkt einzelnen gastronomischen Betrieben wie jenem der Antragstellerin zugerechnet werden. Es handelt sich nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts und den Erkenntnissen der Behörden um ein nächtliches Phänomen in der gesamten Innenstadt von B*****. Unter diesem Blickwinkel ist es nicht offensichtlich fehlerhaft, dass die Stadt B***** nicht einzelne Anordnungen gegen bestimmte Betriebe erlassen hat, sondern das Instrument einer abstrakt-generellen Regelung anwendet. Die Würdigung der Einzelheiten der Verordnung muss dem noch anhängigen Normenkontrollverfahren vorbehalten bleiben.
- 12 2. Die Ablehnung eines Anspruchs der Antragstellerin auf ausnahmsweise Verkürzung der Sperrzeit allein für ihre Gaststätte durch das Verwaltungsgericht ist nicht zu beanstanden, denn es hat zu Recht ein auf ihre Gaststätte gerichtetes öffentliches Bedürfnis oder in Bezug auf ihre Gaststätte besondere örtliche Verhältnisse im Sinne von § 1 Abs. 3 der Verordnung verneint. Damit fehlt bereits eine Rechtsvoraussetzung für eine ausnahmsweise Verkürzung der Sperrzeit. Ein Ermessensspielraum für die Antragsgegnerin besteht nicht.

- 13 a) Ein öffentliches Bedürfnis für die Verkürzung der Sperrzeit im Einzelfall zugunsten des Betriebs der Antragstellerin liegt im Rahmen der gebotenen summarischen Prüfung nicht vor.
- 14 Das Tatbestandsmerkmal des öffentlichen Bedürfnisses als unbestimmter Rechtsbegriff in § 1 Abs. 3 der Verordnung ist nicht anders zu verstehen als in § 18 GastG und § 11 GastV. Hierunter wird in der Regel ein Bedarf der Allgemeinheit oder eines größeren Personenkreises an einer Verkürzung der Sperrzeit, also an einem längeren Offenhalten von Gaststätten über die allgemeine Sperrzeit hinaus, verstanden (Metzner, GastG, 6. Aufl. 2002, RdNr. 25 zu § 18; Michel/Kienzle/Pauly, GastG, 14. Aufl. 2003, RdNrn. 15 und 18 zu § 18; BVerwG vom 7.5.1996 BVerwGE 101, 157).
- 15 Für ein solches Bedürfnis genügt nicht, dass auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, dass die Leistung des in Rede stehenden Betriebs während der allgemeinen Sperrzeit in erheblichem Maß in Anspruch genommen werden wird. Sondern aus Sicht der Allgemeinheit – nicht des an der Verkürzung interessierten Gewerbetreibenden – muss eine Bedarfslücke bestehen. An der erstrebten Verkürzung muss darüber hinaus ein öffentliches Interesse bestehen. Dafür genügt aber ein tatsächlicher Bedarf nicht, dessen Befriedigung nicht im Einklang mit der Rechtsordnung stünde oder anderen öffentlichen Belangen des Gemeinwohls zuwider liefe (BVerwG vom 7.5.1996 a.a.O.). Ein öffentliches Bedürfnis im Sinne des § 1 Abs. 3 der Verordnung und von § 18 GastG sowie von § 11 GastV kann somit dort nicht bejaht werden, wo die Bedarfsdeckung gemeinwohlunverträglich wäre (vgl. Metzner, a.a.O., RdNr. 26 zu § 18 m. w. N.). Die Interessen der Anwohner an einer ungestörten Nachtruhe sind zu berücksichtigen, wie § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG zeigen (vgl. BVerwG vom 7.5.1996 a.a.O.).
- 16 Im vorliegenden Fall mag zwar in der B***** Innenstadt mitunter ein Bedarf an nächtlichen Ausgeh-Angeboten während der seitens der Antragsgegnerin verlängerten Sperrzeit (an Werktagen 2:00 Uhr bis 6:00 Uhr, samstags und sonntags sowie feiertags 4:00 Uhr bis 6:00 Uhr) bestehen, wie die Antragstellerin meint. Dass sie mit ihrem Tanzlokal das Betriebskonzept einer „Diskothek“ verfolgt und ein Bedürfnis ihrer überwiegend jüngeren Gäste an gastronomischen Angeboten über die üblichen Sperrzeiten hinaus befriedigen möchte, ist zwar zu berücksichtigen. Aber allein das wirtschaftliche Interesse eines Betreibers oder die Nachfrage des

Publikums stellen für sich genommen noch kein öffentliches Bedürfnis dar, ebenso wenig das Ziel, einen Sperrzeittourismus zu vermeiden (vgl. auch HessVGH vom 2.10.1989 Az. 8 UE 3318/88 <juris> RdNrn. 26 ff.).

- 17 Dem wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin stehen die Schranke der Gemeinwohlverträglichkeit und damit die berechtigten Belange der Nachbarschaft und der Allgemeinheit gegenüber. Von der Antragsgegnerin veranlasste Lärmmessungen zeigen die Störempfindlichkeit der Wohnnutzung in der Nachbarschaft des Tanzlokals der Antragstellerin auf (Daten zur Wohnnutzung: Behördenakte zum Verfahren Az. ** * *****, Bl. 394), das bauplanungsrechtlich in einem Mischgebiet liegt, welches nach § 6 Abs. 1 BauNVO dem Wohnen und der Unterbringung von das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben dient.
- 18 Nach dem Messprotokoll Nr. 23/11 ergab eine unangekündigte Messung in der Nacht von Samstag auf Sonntag am 23./24. Juli 2011 in einer Wohnung in der F****-*****-Straße nahe des Betriebs der Antragstellerin als wesentliche Geräusche lautstarke Unterhaltungen und Schreie von Besuchern der Gaststätte und von Passanten sowie teilweise Verkehrsgeräusche. Der nachts geltende Immissionsrichtwert nach Ziffer 6.1 Satz 1 Buchst. c) der TA-Lärm von 45 dB(A) wurde um bis zu 17 dB(A) überschritten. Die lauteste Stunde war von 2:00 Uhr bis 3:00 Uhr mit einem Beurteilungspegel ohne Impulszuschlag von 62 dB(A). Die wesentliche Lärmquelle waren die lautstarken Unterhaltungen und lauten Schreie der Gäste der Antragstellerin (Gerichtsakte zum Verfahren Az. ** * *****, Bl. 86 f.).
- 19 Nach dem Messprotokoll Nr. 26/11 ergab eine unangekündigte Messung in der Nacht von Freitag auf Samstag am 16./17. September 2011 in einer anderen Wohnung in der F****-*****-Straße nahe des Betriebs der Antragstellerin als wesentliche Geräusche lautstarke Unterhaltungen und Schreie von Besuchern der Gaststätte sowie von Passanten sowie teilweise Verkehrsgeräusche. Der nachts geltende Immissionsrichtwert nach Ziffer 6.1 Satz 1 Buchst. c) der TA-Lärm von 45 dB(A) wurde um bis zu 11 dB(A) überschritten. Die lautesten Stunden waren von 1:00 Uhr bis 3:00 Uhr mit einem Beurteilungspegel ohne Impulszuschlag von je 56 dB(A). Während dieser Zeit hielten sich nach Beobachtungen des Messtechnikers ständig etwa 20–30 Personen im Eingangsbereich des Tanzlokals auf und verursachten allein bereits einen Lärmpegel von 48–52 dB(A). Am Messort vorbeilaufende Gäste des Tanzlokals verursachten durch Grölen, Schreie und

lautstarke Unterhaltungen Spitzenpegel von bis zu 87 dB(A). Die Spitzenpegel der von vorbeifahrenden Taxis verursachten Verkehrsgeräusche lagen deutlich unter den von den Gästen herrührenden Spitzenpegeln (Gerichtsakte zum Verfahren Az. ** * *****, Bl. 139 f.).

- 20 Demgegenüber ergab eine von der Antragstellerin veranlasste Messung in der Nacht von Dienstag auf Mittwoch am 25./26. Oktober 2011 an einem von der Antragstellerin zugewiesenen Flurfenster eines Gebäudes mit Blick auf den Bereich vor dem Eingang des Tanzlokals der Antragstellerin in der Zeit von 22:00 Uhr bis 2:00 Uhr nach der gutachtlichen Auswertung vom 8. November 2011, dass die Hauptlärmquellen nicht der Betrieb, sondern Fahrzeuge und Personen auf der Straße gewesen seien. Zwischen 0:00 Uhr und 1:00 Uhr seien auch Personen vor dem Tanzlokal eine Hauptquelle gewesen. Die Geräuschsituation am Messort sei wesentlich vom Verkehrslärm – Fahrzeugen und Personen auf der Straße – bestimmt gewesen. Sowohl der Verkehrslärm als auch das Tanzlokal selbst hielten die Immissionsrichtwerte ein. Im Eingangsbereich des Betriebs stehende und rauchende Personen hätten einen lautesten Immissionspegel von 52 dB(A) verursacht, aber die abgestellten Ordner hätten größere Lärmentwicklungen durch die Raucher unterbunden. Auch ohne das Tanzlokal würde die Lärmbelästigung vor Ort nur um 1 dB(A) und daher nicht wesentlich sinken (Anlage zum Schriftsatz der Antragstellerin vom 14.11.2011).
- 21 Die Rügen der Antragstellerin gegen die Verwertbarkeit der amtlich erstellten Messprotokolle greifen nicht durch; insbesondere hat der handelnde Messingenieur eigenverantwortlich, zwar auf Veranlassung, aber ohne konkrete Weisung des Ordnungsamtes, die Messungen durchgeführt.
- 22 In der Gesamtschau besitzt der Betrieb der Antragstellerin also erhebliches Störpotential in seinem unmittelbaren Umfeld, auch wenn einzelne Nächte offenbar durch gezieltes Eingreifen des Sicherheitspersonals und durch Einhaltung der nunmehr ab 2.00 Uhr geltenden Sperrzeit relativ ruhig verlaufen. Soweit die Ergebnisse der während der Geltung der Verordnung durchgeführten Messung vom 25./26. Oktober 2011 günstiger ausfallen, sind sie letztlich ein Indiz für die Wirksamkeit der Verordnung. Der Hinweis auf die problematische innerstädtische Lage in diesem Zusammenhang ist ein Indiz dafür, dass die Verordnung gerechtfertigt ist und konsequent vollzogen werden sollte. Zugleich liegt eine

erhebliche Störimpfindlichkeit der Nachbarschaft vor, in welcher auch die sensible Wohnnutzung ein prägendes Gewicht besitzt. Dabei ist zu beachten, dass bei einer Pegeldifferenz von etwa 10 dB(A) von einer Verdoppelung bzw. Halbierung der Lautstärke auszugehen ist (BayVGH vom 4.5.2011 Az. 22 AS 10.40045) und Geräusche zur Nachtzeit in besonderem Maße als störend empfunden werden (vgl. BayVGH vom 30.6.2011 Az. 22 CS 11.902). Ruhestörender Lärm zur Nachtzeit ist zudem geeignet, die Gesundheit der betroffenen Nachbarn zu gefährden (vgl. VGH BW vom 8.11.2000 NVwZ-RR 2001, 193; OVG RhPf vom 27.12.1988 NVwZ 1989, 275 f.; OVG Saarl vom 16.5.1991 NVwZ 1992, 72/74). Die Grenzwertüberschreitungen bei den Messungen ohne Sperrzeitverlängerung sind so erheblich, dass die begehrte Sperrzeitverkürzung nicht gemeinwohlverträglich wäre bzw. die berechtigten Belange der Nachbarschaft missachten würde.

- 23 Somit besteht kein öffentliches Bedürfnis für die von der Antragstellerin begehrte Sperrzeitverkürzung, wie das Verwaltungsgericht unter Berücksichtigung der ersten Messung – die späteren Messergebnisse lagen ihm noch nicht vor – zutreffend erkannt hat.
- 24 b) Besondere örtliche Verhältnisse für eine Verkürzung der Sperrzeit liegen ebenfalls nicht vor.
- 25 Besondere örtliche Verhältnisse liegen vor, wenn sich die Verhältnisse im örtlichen Bereich so von den Verhältnissen anderer örtlicher Bereiche unterscheiden, dass deswegen eine Abweichung von der allgemeinen Sperrzeit gerechtfertigt erscheint. Sie setzt in der Regel atypische Gebietsverhältnisse im Sinne einer besonderen Störungsempfindlichkeit (oder auch Unempfindlichkeit) der Umgebung voraus (BayVGH vom 17.6.2008 Az. ** * ***** u. a. – dort für Normenkontrollverfahren). Anders als im Normenkontrollverfahren kommt es hier nicht auf den räumlichen Geltungsbereich der Verordnung an, sondern auf den räumlichen Umgriff der einzelnen Gaststätte. Die von Gaststätten hervorgerufenen Lärmimmissionen bzw. das Interesse der Nachbarn von Gaststätten an einer ungestörten Nachtruhe sowie Gesichtspunkte des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und vor sonstigen erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen u.a. für Bewohner der Nachbargrundstücke sowie für die Allgemeinheit (§ 5 Abs.1 Nr. 3 GastG) sind bei der Prüfung einer Sperrzeitfestsetzung zu berücksichtigen (BayVGH vom 17.6.2008, a.a.O.; BVerwG

vom 10.5.1995 GewArch 1995, 382; BVerwG vom 7.5.1996 BVerwGE 101, 157; BVerwG vom 9.4.2003 GewArch 2003, 300).

- 26 Besondere örtliche Verhältnisse in diesem Sinne liegen hier nicht vor. Auf Grund ihrer zahlreichen Lärmmessungen sowie der Erkenntnisse der Polizei geht die Antragsgegnerin davon aus, dass die Nachtruhe der im Umfeld des von der Antragstellerin betriebenen Tanzlokals wohnenden Menschen durch die von ihr wie von allen Gaststätten mit Nachtbetrieb hervorgerufenen Immissionen erheblich gestört wird. Ihre örtliche Lage ist dem gesamten übrigen, von der Verordnung räumlich erfassten Altstadtbereich vergleichbar. Dies beruht auf einer Würdigung der konkreten Gesamtlärmsituation zur Nachtzeit im Altstadtkern insgesamt sowie im speziellen Umfeld des Tanzlokals. Die Lärmmessungen ergaben, dass der Lärm den Immissionsrichtwert der TA Lärm von nachts 45 dB (A) für ein Mischgebiet an mehreren Wohngebäuden im Altstadtbereich und speziell im Umfeld des Tanzlokals mehrfach überschritt. Zudem zeigt die polizeiliche Einsatzstatistik der Polizeiinspektion B*****-Stadt seit Wegfall der früheren längeren Sperrzeit in den Morgenstunden zwischen 1:00 Uhr und 5:00 Uhr einen starken Anstieg der Einsatzzahlen. Schwerpunkte bei alkoholbedingten Körperverletzungsdelikten in den Jahren 2005–2010 in der Zeit zwischen 1:00 Uhr und 6:00 Uhr seien die Lange Straße mit 246 Einsätzen, die O**** **straße mit 158 Einsätzen und die F****-*****-Straße mit 147 Einsätzen (Behördenakte zum Verfahren Az. ** * *****, Bl. 65 ff., 85, 107 ff.). Bestätigt wird dies durch die Einsatzhäufung von Körperverletzungsdelikten mittwochs in den Jahren 2006–2011 in der Zeit zwischen 1:00 Uhr und 6:00 Uhr in der F****-*****-Straße mit 34 Einsätzen (Behördenakte zum Verfahren Az. ** * *****, Bl. 214), als der Betrieb der Antragstellerin nach Angaben der Antragsgegnerin dort die einzige um diese Zeit geöffnete Gaststätte war. Dass Körperverletzungsdelikten regelmäßig lautstarke verbale Auseinandersetzungen vorausgehen, entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung. Schlägereien alkoholierter Gäste in und vor Gaststätten sowie die Anfahrt der alarmierten Polizeikräfte sind mit erheblicher Geräusentwicklung verbunden. Damit unterscheidet sich die örtliche Situation des Betriebs der Antragstellerin in keiner Weise von derjenigen vergleichbarer Betriebe im übrigen Geltungsbereich der Verordnung, so dass besondere örtliche Verhältnisse als Rechtfertigung für eine individuelle Sperrzeitverkürzung nicht vorliegen.

27 c) Soweit sich die Antragstellerin auf Wettbewerbsverzerrungen durch angeblich zu großzügige Ausnahmen für Konkurrenzbetriebe seitens der Antragsgegnerin beruft, ist ihr zuzugeben, dass die Sicherung einer rechtmäßigen, einheitlichen und sachgerechten Genehmigungspraxis Aufgabe der Antragsgegnerin ist. Auch wenn die Antragsgegnerin dieser Aufgabe nicht immer gerecht geworden wäre und Ausnahmen zugelassen haben sollte, ohne dass die Rechtsvoraussetzungen hierfür vorgelegen hätten, würde dies keine Entscheidung zu Gunsten der Antragstellerin rechtfertigen, denn auf eine Gleichbehandlung im Unrecht gibt es keinen Anspruch (BayVGH vom 31.3.2011 Az. 22 BV 10.2367, RdNr. 20 m.w.N.; VGH BW vom 7.9.2011 Az. 2 S 1202/10 <juris> RdNrn. 42 ff. m. w. N.). Eine rechtmäßige und rechtswirksame Verordnung muss vollzogen werden. Das Anliegen des Schutzes der Nachruhe und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darf nicht preisgegeben werden. Nach Auswertung der ersten Erfahrungen, insbesondere auch der Polizei, hat die Antragsgegnerin angekündigt, künftig eine zurückhaltendere Ausnahmepraxis zu verfolgen.

28 Kosten: § 154 Abs. 2 VwGO.

29 Streitwert: § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG i.V.m. Nr. 54.4 des Streitwertkatalogs; mangels anderer Anhaltspunkte wie das Verwaltungsgericht.

30 Dr. Schenk

Koch

Dr. Dietz